№ 85. 1885. Berliner 33. Jahrgang.

Gerichts Zeitung.

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2—3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich . . . . . 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. Bringerlohn { vierteljährl. . . 2 Mark 40 Pf.
monatlich . . . . . 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 23. Juli.

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für die Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung" entgegen.
Expedition der Ber iner Gerichts-Zeitung W., 27. Charlottenstraße 27.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. In weitaus den meisten Fällen ist der eigentliche Verurteilte nicht der allein Leidende. Bald sind es die nächsten verwandtschaftlichen Bande, bald mehr oder minder zarte Interessen, welche die Strafe über den wirklichen Uebelthäter hinweg auf andere verbreiten. Wenn nun gar die That gegen einen Angehörigen gerichtet war, und dieser im ersten Zorn oder auch, um den Thäter heilsam zu erschrecken, Anzeige erstattete, so wirkt die Strafe doppelt und mehrfach schwer, wenn der Verwandte erst zu spät erfährt, daß seine Verwandtschaft nicht nahe genug ist, um eine schließliche Zurücknahme des Strafantrages wirksam zu machen.

Zu spät! So mußte sich auch zu ihrem großen Schmerz die Tante des erst 19 Jahre alten Arbeiters Richard Friedrich Fabian Kundt sagen, als sie ihren Neffen wegen des Eröffnens eines Kastens, aus dem er 21 Mk. genommen hatte, zuerst zur Anzeige brachte, später aber die Verhandlung verhindern wollte.

Die Tante war leider nicht nahe genug verwandt mit Kundt, um den Strafantrag rückgängig machen zu können. Mit dem Vergehen hatte es außerdem eine ganz eigentümliche Bewandtnis. Richard Kundt wohnte bei der Tante, der Schwester seiner Mutter, und bemerkte eines Tages, daß seine Tante ein ihm gehöriges Vorhängeschloß genommen und vor ihren Kasten gelegt hatte. Er forderte nun dieses Schloß zurück, was auch die Tante bereitwilligst thun wollte. Noch ehe dies geschah, nahm Kundt eines Tages seinen Schlüssel, — auch die Tante hatte einen zum Schloß passenden, — öffnete den Kasten und entnahm demselben, ohne das Schloß zu sich zu stecken, die frei oben aufliegende Summe von 21 Mk., bestritt davon einige Bedürfnisse, sagte es aber andern Tages seiner Tante.

Diese machte im ersten Aerger von dem Vorfalle Meldung, und die Folge davon war die Anklage gegen ihren Neffen Richard wegen schweren Diebstahls. Die Wiederzurücknahme hatte aus dem oben angegebenen Grunde keine Wirksamkeit, und daher mußte die Sache ihren Gang gehen. Sonderbarerweise, augenscheinlich aus Mangel an Ueberlegung machte die Tante von dem ihr dargebotenen Mittel der Zeugnisverweigerung keinen Gebrauch; sie hoffte durch ihre Aussage die Lage des Neffen zu verbessern. Mit nichten, es wurde die Schuld nur um so unzweifelhafter dargethan.

Vornehmlich kam es bei der Beurteilung der Schuld darauf an, ob es sich hier um einen schweren oder einfachen Diebstahl handle, ob die That als Einbruch zu betrachten sei oder nicht. Die Königliche Staatsanwaltschaft hielt diesen Gedanken auch fest; der Gerichtshof urteilte ebenso; jedoch erachtete er das Vergehen nicht so hoch, um es, wie die Königliche Anklagebehörde beantragt hatte, mit einem Jahre Zuchthaus zu sühnen, sondern verurteilte den Angeklagten, obwohl derselbe einmal 10 und einmal 14 Tage Gefängnis bereits wegen Eigentumsvergehen trotz seiner Jugend absolviert hatte, zu sechs Monaten Gefängnis und einem Jahr Ehrverlust.

2. Am 4. April d. J. hatte der Drechslerlehrling Julius Neumann vor dem Hause Heiligegeiststraße 36 seinen zweirädrigen Handwagen hart an der Bordschwelle stehen, nachdem er ihn einige Minuten vorher aus dem Hausflur über das Trottoir gefahren hatte. Gerade, als er in einem Bogen nach der andern Straßenseite hinüber wollte, vernahm er dicht hinter sich das Trampeln von zwei in schärfster Gangart daherkommenden Pferden vor einem mit Fässern beladenen Bierwagen der Schultheiß'schen Brauerei. Kein Rufen hatte ihn gewarnt, umgesehen hatte er sich auch nicht, und so lag er unter den Pferden, ehe er sich dessen versah. Zum Glück gelang es dem Kutscher, sein Gefährt zum Halten zu bringen. Der Wagen Neumanns war über die Straße geflogen, ohne beschädigt zu werden. Der Lehrling selbst aber erhielt eine kleine, scharfe Hautwunde am Hinterkopf sowie am Kinn eine Hautabschürfung; indessen ist der Stoß doch so erheblich gewesen, daß der junge Mensch acht Tage lang das Bett zu hüten gezwungen war.

Gleich beim Geschehenis wurde der Name des Kutschers festgestellt, es war der am 5. August 1857 geborene Ernst Fritz Simon Jacubeit; an seiner Seite auf dem Bierwagen hatten die Bierfahrer Juhl und Fiedler gesessen. Zeugen des Vorfalls waren außerdem der Vater des Verletzten, ein Droschkenkutscher und ein Passant gewesen. Natürlich waren diese samt und sonders zum Beweise herangezogen worden. Der verletzte junge Mann bekundete den Vorfall, wie oben angegeben, desgleichen auch die Zeugen bis auf den Fahrer Karl Juhl. Derselbe wollte durchaus die größere Schuld auf Seiten des jungen Neumann sehen und stellte die Scene wie der Angeklagte dar, als wäre nämlich Neumann hastig aus einem Hausflur, den Wagen vor sich her stoßend, herausgefahren und sei auf diese Weise so schnell quer in das Gespann hineingeraten, daß es dem Kutscher gänzlich unmöglich gewesen, die Pferde zu parieren.

Der Geschädigte indessen, Julius Neumann jun., bekundete mit Sicherheit, — und auch die anderen Zeugen stimmten damit überein, — daß er mehrere Minuten auf der Straße gestanden und mit einem Strick die Ladung befestigt habe, so daß der Kutscher bei vernünftigem Fahren ihn hätte sehen müssen, bezw. den Vorfall hätte vermeiden oder mildern können.

Bei dieser Sachlage entwickelte sich aus der ursprünglichen Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung eine für den Zeugen Juhl verderbliche Geschichte. Auf Antrag des die Königliche Anklagebehörde vertretenden Herrn Assessors Vogt wurde zunächst die Aussage Juhls wörtlich dahin protokolliert: „Der hier anwesende junge Mensch Neumann jun. kam, als der Angeklagte die Heiligegeiststraße hinunterfuhr, mit einem zweiräderigen Handwagen vom Bürgersteige auf abschüssigem Terrain auf den Damm gefahren, wobei er den Wagen nicht halten konnte, denselben losließ und hinfiel. Der Angeklagte vermochte seine Pferde auch nicht zu halten, und kam der junge Mensch unter die Pferde. Ob der junge Neumann durch die Pferde des Angeklagten umgestoßen ist oder nicht, weiß ich nicht."

Da nun diese Aussage, wie erwähnt, den Angaben aller anderen Zeugen widersprach, so stellte der Vertreter der Staatsanwaltschaft den Antrag, den Zeugen Juhl auf der Stelle wegen Verdachtes des wissentlich falschen Zeugnisses zu verhaften, im übrigen den Angeklagten mit 14 Tagen Gefängnis zu bestrafen.

Und so geschah es zum Schrecken des unglücklichen Zeugen. Der Gerichtshof verurteilte den Jacubeit zu 14 Tagen Gefängnis und verfügte die sofortige Inhaftnahme des Zeugen Juhl.

3. Mit beispielloser „Unverfrorenheit" hat sich die 26jährige, verehelichte Maurer Emilie Jordan, geborene Panzenhauer, in den Besitz eines ihr fehlenden Waschfasses zu setzen versucht. Sie hatte bis zum April d. J. in der Zionskirchstraße in einem Hause mit dem Fräulein Fröhlich gewohnt und dabei die Wahrnehmung gemacht, daß die letztere recht hübsche Waschgefäße besitze, die ihr, der Jordan, gerade fehlten. Jetzt, in der Fehrbellinerstraße wohnend, war es ihr recht peinlich, daß sie nicht mehr die Hausgenossin von Fräulein Fröhlich sei und deren Gefäße benutzen könne, und sie faßte den Entschluß, dem letztern mißlichen Umstande abzuhelfen.

Sie bewog nämlich am 16. April d. J. die unverehelichte Anna Dresel, geboren 1862, ihr auf dem Rückwege abends vom Geschäfte, wo die Dresel arbeitete, das Waschgefäß aus dem Kellerraume des Hauses in der Zionskirchstraße mitzubringen. Fräulein Fröhlich hatte noch an demselben Tage das Faß nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr in den Keller getragen und war nicht wenig überrascht, am Abend das Gefäß nicht mehr zu sehen. Die Kramme, welche zur Befestigung des Schlosses vor dem Keller diente, war herausgerissen, und wenn die Kramme auch nicht allzu fest gesessen hatte, so war Fräulein Fröhlich doch überzeugt, daß nur Gewalt, nicht Zufall den Raum geöffnet haben konnte.

Zunächst war es dem Fräulein nicht im entferntesten möglich, den Verbleib des Fasses zu vermuten; indessen brachte sie ihre Hauswirtin bei einer Unterredung sofort auf den Verdacht, daß wohl die Maurer Jordan sich das Waschgefäß möchte angeeignet haben. Daraufhin begab sich Fräulein Fröhlich nach der Fehrbellinerstraße, fragte bei der Jordan an, wurde mit Entrüstung abgewiesen, erkannte aber bei einem Seitenblicke, daß ihr Waschgefäß, frisch gestrichen, unter einem Bette stand. Zunächst genügte ihr diese Wahrnehmung; sie holte sich sofort auf dem Revierbureau noch Unterstützung, und mit Hilfe des Kriminalschutzmanns Lemke gelang es ihr, des Fasses habhaft zu werden.

Nunmehr entwickelte sich hieraus eine Anklage wegen Diebstahls gegen Frau Jordan und wegen Beihilfe hierzu gegen die unverehelichte Dresel. Gelang der Nachweis, daß der Kellerraum verschlossen gewesen, als die Dresel das Faß entnahm, so war auch deren Teilnahme am Diebstahl außer Zweifel; konnte dies nicht erwiesen werden, so gewann die Angabe an Glaubwürdigkeit, daß sie, die Dresel, in gutem Glauben gehandelt und auf Wunsch der Jordan das Waschgefäß geholt habe, das ihr von Fräulein Fröhlich schon öfter sollte geliehen worden sein.

Zwar hatte die letztere den Aufbewahrungsraum verschlossen, das wußte sie genau; jedoch behauptete die Dresel, daß, als sie, wie ihr aufgetragen worden, das Faß geholt, die Thür nicht verschlossen gewesen. Frau Jordan blieb mit Hartnäckigkeit bei ihrer Behauptung, daß sie das Waschgefäß sich nur geliehen und dasselbe lediglich aus Liebenswürdigkeit mit Farbe neu gestrichen habe.

Der Gerichtshof konnte sich zu dieser Höhe des Glaubens nicht erheben, daß Frau Jordan nur aus Güte und gleichermaßen als Dank für unerlaubtes Entleihen das Faß gestrichen habe; hatte sie doch zuerst sogar geleugnet, überhaupt ein Faß zu besitzen, und erst als alles gegen sie sprach, die sonderbare Erklärung vorgebracht.

Die Königliche Staatsanwaltschaft wünschte die Angelegenheit sehr ernst geahndet zu sehen; denn sie brachte 4, bezw. 3 Monate Gefängnis als Strafe in Antrag. Die Richter jedoch erachteten nur einen einfachen Diebstahl als vorliegend, sowie daß sich die Jordan der Dresel nur als Instrument bedient habe, ohne daß letztere wissen konnte, ob es sich um eine Unredlichkeit handle, und verurteilten die Jordan zu 1 Monat Gefängnis, sprachen dagegen die Dresel frei.

Amtsgericht I.

Vierundneunzigste Abteilung.

Vors.: „Angeklagter, es ist die höchste Zeit, daß Sie kommen; wir waren schon im Begriffe, die Sache auf Ihre Kosten zu vertagen. Sie wissen doch, daß Sie sich nicht aus dem Gerichtsgebäude entfernen dürfen." — Angeklagter, der 30jährige Tischlergeselle Wilhelm Delfert: Herr Jerichtshof, ick muß befürworten, det ick volle zwee jeschlagene Stunden draußen uf de Banke mir 'rumjeschubbert habe, indem ick schon um Uhrener zehne bestellt war, un nu is et zwölfe. Det is denn doch bloß menschennatierlich, wenn da eenen wat ankommen dhut.

Heute eine Beilage!